

Telefon: 233 - 24644  
Telefax: 233 - 21797

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2-1.2

## **Lärmschutzmaßnahmen an der A96**

### **Verbesserungen der Lärmschutzmaßnahmen an der A96**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02901 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern  
am 22.10.2019

### **Errichtung einer Lärmschutzwand an der A96**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02902 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern  
am 22.10.2019

## **Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 01481**

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02901
2. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02902
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
4. Stellungnahme des Bezirksausschusses 20

## **Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 17.03.2021 (SB)**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Zuständig für die Entscheidung ist der Mobilitätsausschuss gemäß § 7 Abs.1 Ziffer 16 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 22.10.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02901 (Anlage 1) beschlossen. Mit dieser wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die Lärmschutzmaßnahmen an der A96 schnellstens verbessert und ausgebaut werden.

Ebenso hat die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02902 (Anlage 2) beschlossen. Mit dieser wird die Landeshauptstadt München um Prüfung und Errichtung einer Lärmschutzwand von der Ausfahrt Blumenau bis zur Ausfahrt Gräfelfing gebeten. Die Lärmbelastung sei im Bereich Blumenau stetig gestiegen und würde durch den neuen Stadtteil und aufgrund der schlechten ÖPNV-Anbindung der Blumenau weiter steigen.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für Lärmschutz an Bundesautobahnen beim Bund, im Bereich der Landeshauptstadt München seit 01.01.2021 vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern. Die Situation an der A96 stellt sich folgendermaßen dar:

Für den Abschnitt der A 96 im Stadtgebiet ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen kein weiterer Ausbau enthalten. Daher besteht, anders als im Falle des sechsstreifigen Ausbaus im Abschnitt Oberpfaffenhofen – Germering Süd, kein rechtsverbindlicher Anspruch auf Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmvorsorge. Lärmschutzmaßnahmen sind daher nur im Rahmen der Lärmsanierung möglich. Nach geltender Rechtslage besteht kein Rechtsanspruch auf eine Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Straßen durch den Baulastträger. Nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) kann Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) jedoch als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Die zuständige Autobahndirektion Südbayern (seit 01.01.2021: Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern) teilt in ihrer Stellungnahme vom 26.01.2021 hierzu mit:

„Für die A96 im Stadtgebiet sind folgende Maßnahmen zur Lärmreduzierung vorgesehen bzw. in der Diskussion:

Auf der Richtungsfahrbahn stadtauswärts (Fahrtrichtung Lindau) von der Anschlussstelle München-Sendling bis etwa zur Anschlussstelle Gräfelfing wurde 2019 der bestehende lärmmindernde Fahrbahnbelag erneuert. Durch diese Erneuerung konnte wieder wie in den Anfangsjahren eine deutliche Lärminderung für die angrenzende Wohnbebauung erreicht werden. Die Erneuerung des lärmmindernden Belags auf der Richtungsfahrbahn stadteinwärts wird in den nächsten 2 bis 3 Jahren erfolgen.

Eine weitere Maßnahme zur Lärmreduzierung war im Rahmen des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München in der Diskussion. Im Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München vom 27.10.2017 wurde festgelegt, dass eine Prüfung bzgl. der Voraussetzungen für eine Einführung von (weiteren) Geschwindigkeitsbegrenzungen auf sämtlichen innerstädtischen Autobahnen erfolgen soll (sog. Maßnahme „G2 – alle Autobahnen“). Diese Prüfungen beinhalten neben den umfassenden Lärmberechnungen (wie Überprüfung der Ist-Situation und des Lärmreduktionspotentials einer (weiteren) Geschwindigkeitsbegrenzung der untersuchten Autobahnabschnitte) zusätzlich auch die Aufstellung eines Kriterienkatalogs als Grundlage für eine transparente Ermessenabwägung und Beurteilung der Autobahnabschnitte.

Verkehrsrechtliche Anordnungen, insbesondere solche, die sich auf den fließenden Verkehr auswirken, dürfen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur, in einer streckenbezogenen Betrachtung des Einzelfalls, unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen angeordnet werden (§ 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO). Das Bayerische

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr will eine möglichst einvernehmliche Abstimmung dieser Ergebnisse mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Oberste Straßenverkehrsbehörde herbeiführen. Angesichts möglicher weitreichender Auswirkungen auf Autobahnen in Ballungsräumen im gesamten Bundesgebiet bedarf diese Abstimmung einer sorgfältigen und rechtssicheren Abwägung.

Ende des Jahres 2020 konnte nun Frau Staatsministerin Schreyer (Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) mit Herrn Staatsminister Herrmann (Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) eine Einigung erzielen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist nach den aktuellen Gegebenheiten eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h die einzige verhältnismäßige Maßnahme, um die Lärmbelastung der Anwohner zwischen dem Autobahnende in München-Sendling und der Anschlussstelle (AS) München-Blumenau zu verringern. Derzeit besteht hier in beiden Fahrtrichtungen eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit als auch aus Gründen des Lärmschutzes auf 80 km/h (in Fahrtrichtung München besteht ab der AS München-Laim bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf 60 km/h).

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung der Autobahndirektion Südbayern vom 28.12.2020 wurde nunmehr mit Zustimmung des Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Oberste Straßenverkehrsbehörde festgesetzt, dass auf der A 96 zwischen der AS München-Blumenau und dem Autobahnende in München-Sendling die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes in beiden Fahrtrichtungen ganztags auf 60 km/h zu beschränken ist. Abhängig von der Dauer des Winterdienstes und der Coronapandemie sowie der Lieferzeiten der entsprechenden Verkehrsschilder ist eine Umsetzung dieser Maßnahme voraussichtlich im Frühjahr 2021 vorgesehen.

Weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion an der A 96 sind nicht vorgesehen und rechtlich auch nicht begründbar.“

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02901 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Haidern am 22.10.2019 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02902 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Haidern am 22.10.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

## **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die betroffenen Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 07-Sendling-Westpark, 20 - Hadern und 25 – Laim wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.2) Bezirksausschuss-Satzung angehört.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 07 – Sendling-Westpark hat der Vorlage zugestimmt. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 25 – Laim hat die Vorlage zur Kenntnis genommen. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 20 – Hadern hat die in Anlage 4 beigefügte Stellungnahme abgegeben, in der sie weiterhin auf der Errichtung einer Lärmschutzwand besteht.

Zur Stellungnahme des Bezirksausschuss 20 – Hadern, nimmt das Mobilitätsreferat wie folgt Stellung:

Es wird auf die Ausführungen im Vortrag des Referenten verwiesen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, dem Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats - Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, und dem Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats - Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von den Ausführungen der Autobahn GmbH, Niederlassung Südbayern zu den Lärmschutzmaßnahmen an der A96 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02901 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02902 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An den Bezirksausschuss 07
4. An den Bezirksausschuss 20
5. An den Bezirksausschuss 25
6. An das Kreisverwaltungsreferat
7. An das Baureferat
8. An das Referat für Klima und Umweltschutz
9. An das Gesundheitsreferat
10. An das Referat für Bildung und Sport
11. An die Stadtwerke München GmbH
12. An die Autobahndirektion Südbayern
13. An das das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG3
14. An das Mobilitätsreferat – GL-Beschlusswesen
15. An das Mobilitätsreferat - GB1
16. An das Mobilitätsreferat - GB2  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
17. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB2-1.2  
zum Vollzug des Beschlusses.

**Am**  
**Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen**